

RUPRECHT KURZROCK (Hrsg.)

China – Geschichte, Philosophie, Religion, Literatur, Technik

Schriftenreihe der RIAS-Funkuniversität, Bd. 26, Colloquium-Verlag, Berlin, 1980, 135 S., 19,80 DM

Elf deutschsprachige Sinologen versuchen in zwölf Beiträgen Grundkenntnisse der chinesischen Geschichte und Kultur zu vermitteln, um einer breiteren Öffentlichkeit das Verständnis der chinesischen Gegenwart zu erleichtern, sie nämlich erkennen zu lassen, was an dieser als „Fortsetzung historischer Kräfte und überkommenen Denkens in neuem Gewand interpretiert werden darf“ (so das Vorwort des Herausgebers). Nach einer skizzenhaften Geschichte des akademischen Fachs Sinologie (Herbert Franke) stellen Heng-yü Kuo und Rolf Trauzettel in zwei mit gleicher Überschrift versehenen Beiträgen „Hauptzüge chinesischer Geschichte und Sozialgeschichte“ dar, wobei sich Kuo mit der Konfrontation zwischen China und dem Westen zwischen 1840 und einem Schlüsselerlebnis für Chinas Intellektuelle, der Gründung der Sowjetunion, beschäftigt, während Trauzettel einen sehr gedrängten Überblick über die Gesamtgeschichte gibt. Weitere Arbeiten betreffen Sprache, Literatur, Philosophie (hier insbesondere Konfuzianismus und Taoismus), Religion (Buddhismus, christliche Missionierung), schließlich die Entwicklung von Wissenschaft und Technik in der Volksrepublik China (Tilman Spengler). Auch wenn der Rahmen berücksichtigt wird, der bei einem schmalen Taschenbuch für den Einzelbeitrag gezogen ist, erscheinen manche Aussagen allzu undifferenziert (etwa die Ausführungen Kuos zum Verhältnis des Kaiserreichs zu den Vasallen, die ersterem bescheinigen, „niemals“ Zwang oder bewußten Einfluß ausgeübt zu haben, vgl. S. 18). Unpassend für ein Medium sachlicher Information ist der eifernde Ton des Missions- und Ostasienwissenschaftlers Bernhard Willeke („das kommunistische China als Missionsauftrag Gottes“ – „die Hoffnung, daß es [d. h. die Missionierung, Ph. K.] einmal möglich sein wird“, S. 79). Nicht ganz überzeugend ist die thematische Gewichtung mit einem starken Übergewicht der Ideengeschichte (was zu zahlreichen Überschneidungen führt) bei gleichzeitiger Vernachlässigung der Staats- und Wirtschaftsorganisation des Kaiserreichs; die Volksrepublik China kommt (abgesehen von dem Beitrag Spenglers) stets nur am Rande vor. So wird der Band insgesamt sogar zu einem veritablen Spiegelbild der deutschen Sinologie, deren elementare Grundlagen und Anschauungen er allerdings in leicht verständlicher Form kompetent zusammenfaßt und Außenstehenden erschließt.

Philip Kunig

YUICHI TAKANO

Einführung in das Völkerrecht (Band 1)

Schriftenreihe Japanisches Recht, Band 5, Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn, München, 1979, XIX, 486 S., DM 38,-

Yuichi Takano gehört zu den bekanntesten japanischen Völkerrechtlern. Sein zweibändiges Lehrbuch des Völkerrechts ist in Japan erstmals 1960 erschienen und hat bislang 14 Auflagen erlebt. Der erste Band, den nunmehr Boris Meissner in einer Übersetzung von Ingo Richter herausgegeben hat, behandelt in sechs Kapiteln den „Charakter“ des Völkerrechts, sein Verhältnis zum nationalen Recht, zum Staat, zu internationalen Organisationen und Individuen (hier auch Fremdenrecht, Gesandtschaftsrecht) sowie „Die Territorialgebiete und die Hohe See“.

Die Stärken des Buches liegen in der Behandlung völkerrechtlicher Strukturen und Grundprobleme, die Takano unter Berücksichtigung der Wandlungen in der Weltgesellschaft dis-

kutiert. Interessanterweise vertritt der Autor dezidiert die Auffassung, daß ohne Manifestierung eines Konsenses keine Bindung eines individuellen Staates zustande kommen kann (z. B. S. 45 ff.). Takano vermeidet jede abstrakte Begriffserörterung, erinnert in Methode und Eindringlichkeit der Darstellung mitunter an das Lehrbuch des Völkerrechts von Alf Ross, dessen 1951 erschienene Übersetzung sich bekanntlich einen festen Platz in der deutschsprachigen Lehrbuchliteratur verschaffen konnte. Es ist allerdings zu beachten, daß Takano gelegentlich zunächst getroffene Feststellungen an späterer Stelle relativiert oder jedenfalls in breiterem Umfang wiederaufnimmt, was wegen fehlender Querverweise insbesondere beim nachschlagenden Leser zu Mißverständnissen führen kann. Dies gilt etwa für die Aussage, Individuen seien keine Völkerrechtssubjekte (S. 25), die auf S. 359 ff. differenziert wird, für die Behandlung des Rechtsstatus Aufständischer (zunächst knapp S. 123 f., genauer S. 148 ff.) und des *ius cogens* (S. 55, 59). Kritisch anzumerken ist auch, daß neueren Entwicklungen nicht immer genügend Rechnung getragen wird: So sind die Ausführungen zur rechtlichen Qualität von Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen äußerst knapp (S. 247 ff.); die Veränderungen im Seerecht sind kaum erfaßt (als vertragliche Regelungen zur Meeresverschmutzung werden nur die heute nahezu bedeutungslosen Art. 24 und 25 des Hohe-See-Übereinkommens von 1958 genannt, S. 342); in der Organisation der afrikanischen Einheit sieht Takano noch heute den Wettstreit zwischen Ghana und Nigeria um ein föderalistisches Afrika andauern (S. 216), der seit dem Ende der Ära Nkrumah der Vergangenheit angehört.

Auseinandersetzung mit dem Schrifttum findet bei Takano kaum statt, was der Geschlossenheit und Lesbarkeit des Lehrbuches gewiß zugute kommt, seine Verwendbarkeit für Lehrzwecke allerdings einschränkt. Hingewiesen wird praktisch nur auf japanische Literatur, auch auf japanische Übersetzungen europäischsprachiger Arbeiten.

Die deutsche Ausgabe des Lehrbuches von Takano bedeutet ohne Zweifel eine Bereicherung und einen weiteren Schritt zu einer „universelleren“ Völkerrechtswissenschaft. Zu danken ist dem Übersetzer, der klar und prägnant formuliert hat, dennoch die Eigenarten japanischen Argumentierens gelegentlich durchschimmern läßt.

Philip Kunig